

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-304/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 24.02.2021
Beschlussfassung der 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Südharz	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die angefügte

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Südharz.

Begründung:

Der Gemeinderat beschloss am 22.2.2017 bzw. 31.1.2018 eine (geänderte) Entschädigungssatzung, worin u.a. die Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister geregelt ist. Die Entschädigungshöhe wurde unter Berücksichtigung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.6.2014 (MBI. LSA Nr. 20/2014 vom 30.6.2014), der auch im Satzungstext benannt ist, festgelegt.

Die Entschädigungssatzung weist die Aufwandsentschädigungen pro Ortschaft betragsmäßig aus und enthält darüber hinaus die Regelung „Die Entschädigungshöhe ergibt sich aus dem o.g. Runderlass, wobei die nach Einwohnern gestaffelte Obergrenze um 25 Euro unterschritten wird. Es erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Entschädigungshöhe auf der Basis der zum 1.1. des Jahres gemeldeten Einwohnerzahl.“

Mit der Änderung der Satzung soll die Satzung an die Kommunalentschädigungsverordnung angepasst werden. Nähere Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen und den betragsmäßigen Veränderungen sind dem Beiblatt zu entnehmen. Im Ergebnis ergibt sich eine monatliche Anpassung der Aufwandsentschädigung für 12 Ortsbürgermeister der Ortschaften unter 500 bzw. 1.000 Einwohnern um 5 Euro monatlich sowie eine solche um 10 Euro für die 3 Ortsbürgermeister der Ortschaften mit über 1.000 bzw. 2.000 Einwohnern.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung

Zustimmung erfolgte in ~~der~~ Haupt- und Finanzausschuss
 am 18.01.21
 i.V. fern

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 22.2.2017 bzw. 31.1.2018 eine (geänderte) Entschädigungssatzung, worin u.a. die Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister geregelt ist. Die Entschädigungshöhe wurde unter Berücksichtigung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.6.2014 (MBI. LSA Nr. 20/2014 vom 30.6.2014), der auch im Satzungstext benannt ist, festgelegt.

Die Entschädigungssatzung weist die Aufwandsentschädigungen pro Ortschaft betragsmäßig aus und enthält darüber hinaus die Regelung „Die Entschädigungshöhe ergibt sich aus dem o.g. Runderlass, wobei die nach Einwohnern gestaffelte Obergrenze um 25 Euro unterschritten wird. Es erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Entschädigungshöhe auf der Basis der zum 1.1. des Jahres gemeldeten Einwohnerzahl.“

Der o.g. Runderlass trat mit Ablauf des 30.06.2019 außer Kraft. Seit dem 1.7.2019 gilt stattdessen die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.5.2019. In der Verordnung ist auch eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2019 enthalten. In der Gemeinderats-sitzung vom 27.11.2019 wurde speziell zur Entschädigung für Kinderwarte einer Ortswehr in der Gemeinde Südharz beraten, da diese nach den in der Verordnung geregelten Beträgen zu hoch war. Die Entschädigung sollte nach Festlegung des Gemeinderates aber weitergezahlt werden. Da die Entschädigungen für Ehrenamtliche im Bereich der Feuerwehr auch anderenorts nicht der neuen Kommunal-Entschädigungsverordnung entsprachen und es Regelungsbedarf gab, erging die Verordnung zur Änderung der KomEVO vom 8.5.2020. Danach sind nunmehr alle Entschädigungshöhen aus der gemeindlichen Entschädigungssatzung im Rahmen der KomEVO.

Allerdings musste bei der jährlich vorgesehenen Überprüfung der Entschädigungshöhen der Ortsbürgermeister im Abgleich mit den Einwohnerzahlen nunmehr festgestellt werden, dass die in der KomEVO leicht angehobenen Obergrenzen bei der Auszahlung nicht berücksichtigt wurden. Vorgesehen war mit der bisherigen Satzungsformulierung eine automatische Anpassung an eintretende Veränderungen.

Die Änderung der Entschädigungshöhen in den Rechtsgrundlagen stellt sich wie folgt dar:

Einwohner der Ortschaft	RdErl des MI vom 16.6.2014	KomEVO vom 29.5.2019
bis 500	60 bis 185	65 bis 190
von 501 bis 1.000	90 bis 275	95 bis 280

von 1.001 bis 2.000	125 bis 370	130 bis 380
über 2.000	155 bis 470	160 bis 480

Angewendet auf die Einwohnerzahlen in den Ortschaften ergibt sich folgende Veränderung

Ortschaft	Aufwandsentschädigungsbetrag nach derzeitiger Satzung	Entschädigungshöhe unter Anwendung der Satzungsregelung und der KomEVO
Bennungen	250,00	255,00
Breitenstein	160,00	165,00
Breitungen	160,00	165,00
Dietersdorf	160,00	165,00
Drebsdorf	160,00	165,00
Hainrode	160,00	165,00
Hayn (Harz)	160,00	165,00
Kleinleinungen	160,00	165,00
Questenberg	160,00	165,00
Roßla	445,00	455,00
Rottleberode	345,00	355,00
Schwenda	250,00	255,00
Stolberg	345,00	355,00
Uftrungen	250,00	255,00
Wickerode	160,00	165,00

Zusammenfassend:

1. Für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg und Wickerode (9 Ortschaften unter 500 Einwohner) sowie für die Ortschaften Bennungen, Schwenda und Uftrungen (3 Ortschaften unter 1.000 Einwohner) ergibt sich eine monatliche Anhebung um 5 Euro.
2. Für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Rottleberode und Stolberg sowie für die Ortschaft Roßla ergibt sich eine monatliche Anhebung um 10 Euro.

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2020 (GVBl. 630 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 2 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Ortsbürgermeister erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls folgende monatliche Aufwandsentschädigung

Ortschaft	Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung
Bennungen	255,00
Breitenstein	165,00
Breitungen	165,00
Dietersdorf	165,00
Drebsdorf	165,00
Hainrode	165,00
Hayn (Harz)	165,00
Kleinleinungen	165,00
Questenberg	165,00
Roßla	455,00
Rottleberode	355,00
Schwenda	255,00
Stolberg	355,00
Uftrungen	255,00
Wickerode	165,00

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld nicht mehr gezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den

Ralf Rettig, Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Südharz

Auf Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Mitgliedern des Gemeinderates und seiner Ausschüsse wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten (§ 5) ein Sitzungsgeld gewährt.

Das Sitzungsgeld je Sitzung beträgt:

1. für eine Gemeinderatssitzung	11,00 €
2. für eine Ausschusssitzung	8,00 €
3. für einen sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde	8,00 €
4. für den Ausschussvorsitzenden	11,00 €
5. für den Vorsitzenden des Gemeinderates	22,00 €

- (2) Die Entschädigung wird halbjährlich ausgezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortschaftsrates und der Ortsbürgermeister

- (1) Mitgliedern des Ortschaftsrates wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten (§ 5) ein Sitzungsgeld gewährt.

Das Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates beträgt **6,00 Euro**.

- (2) Die Ortsbürgermeister erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten – unter Anwendung des RdErl. des MI vom 16.6.2014, MBl. LSA Nr. 20/2014 vom 30.6.2014 - folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortschaft	Höhe der Aufwandsentschädigung
Bennungen	250,00
Breitenstein	160,00
Breitungen	160,00
Dietersdorf	160,00
Drebsdorf	160,00
Hainrode	160,00
Hayn (Harz)	160,00
Kleinleinungen	160,00
Questenberg	160,00
Roßla	445,00

Rottleberode	345,00
Schwenda	250,00
Stolberg	345,00
Uftrungen	250,00
Wickerode	160,00

Die Entschädigungshöhe ergibt sich aus dem o.g. Runderlass, wobei die nach Einwohnern gestaffelte Obergrenze um 25 Euro unterschritten wird. Es erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Entschädigungshöhe auf der Basis der zum 1.1. des Jahres gemeldeten Einwohnerzahl.

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld nicht mehr gewährt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (4) Das Sitzungsgeld der Ortschaftsräte wird halbjährlich ausgezahlt.
- (5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (6) Übernimmt ein stellvertretender Ortsbürgermeister die ehrenamtliche Tätigkeit des Ortsbürgermeisters, so erhält er für den Zeitraum, in welchem der Entschädigungsanspruch des Ortsbürgermeisters nach § 6 entfällt, die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

§ 3

Aufwandsentschädigung Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

Gemeindewehrleiter	280,00 €
Stellvertretender Gemeindewehrleiter	200,00 €
Ortswehrleiter Bennungen	120,00 €
Ortswehrleiter Breitenstein	95,00 €
Ortswehrleiter Breitungen	95,00 €
Ortswehrleiter Dietersdorf	95,00 €
Ortswehrleiter Hainrode	95,00 €
Ortswehrleiter Hayn (Harz)	95,00 €
Ortswehrleiter Kleinleinungen	95,00 €
Ortswehrleiter Questenberg	95,00 €
Ortswehrleiter Roßla	120,00 €
Ortswehrleiter Rottleberode	120,00 €
Ortswehrleiter Schwenda	95,00 €
Ortswehrleiter Stolberg	120,00 €
Ortswehrleiter Uftrungen	120,00 €
Ortswehrleiter Wickerode	95,00 €